



Ausnahmeregelung

Bern, 21. Dezember 2012, L431-0554/Sud

CH-3003 Bern, ASTRA

An die
für den Strassenverkehr
zuständigen Direktionen
der Kantone

betreffend

Nachweis der Fussgängerschutz-Anforderungen bei Fahrzeugen, die zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden

A. Sachverhalt

1. Die Frontpartie von Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁ muss hinsichtlich Fussgängerschutz grundsätzlich der Verordnung (EG) Nr. 78/2009 entsprechen (Ziffer 2.11.14 TAFV 1¹; Artikel 104a Absatz 2 VTS²).
2. Die Verordnung (EG) Nr. 78/2009 untersagt ab dem 31. Dezember 2012 die Zulassung von folgenden Fahrzeugen, wenn sie hinsichtlich Frontgestaltung nicht die entsprechenden Anforderungen an den Fussgängerschutz erfüllen:
 - a. Fahrzeuge der Klasse M₁ mit einer Höchstmasse bis 2'500 kg;
 - b. Fahrzeuge der Klasse N₁ mit einer Höchstmasse bis 2'500 kg, welche von Fahrzeugen der Klasse M₁ abgeleitet sind.Vorbehalten bleiben Fahrzeuge aus EG-Kleinserien³.
3. Gemäss Artikel 3b Absatz 1 VTS wird für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 78/2009 betreffend Zulassung in der Schweiz auf den Zeitpunkt der Einfuhr (oder gegebenenfalls der Herstellung in der Schweiz) abgestellt.
4. Für Fahrzeuge, die zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden und von der

¹ Verordnung vom 19. Juni 1995 über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger (TAFV 1; SR 741.412).

² Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41).

³ Kleinserien gemäss Artikel 22 der Richtlinie 2007/46/EG (für die vollständige Bezeichnung der Richtlinie 2007/46/EG siehe Ziffer 11 von Anhang 2 VTS).



Typengenehmigung befreit sind, ist in der VTS keine Ausnahme vom Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 78/2009 vorgesehen.

B. Erwägungen

1. Einzelfahrzeuge, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 78/2009 fallen und zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden, unterstehen grundsätzlich den Fussgängerschutzvorschriften über die Gestaltung der Frontpartie (Art. 104a Abs. 2 VTS und Ziffer 2.11.14 TAFV 1).
2. Diese Vorschriften mussten für die Erteilung neuer Typengenehmigungen ab dem 24. November 2009 eingehalten werden. Bei direktimportierten Einzelfahrzeugen mit einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung, die als Ausstellungsdatum der EG-Gesamtgenehmigung⁴ einen Zeitpunkt ab dem 24. November 2009 ausweist, kann deshalb grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen an die Gestaltung der Frontpartie betreffend Fussgängerschutz erfüllt sind.
3. Bei direktimportierten Einzelfahrzeugen, die nicht über eine entsprechende EG-Genehmigung hinsichtlich Fussgängerschutzvorschriften verfügen, muss der Nachweis gemäss Verordnung (EG) Nr. 78/2009 nachträglich erbracht werden. Dies ist mit grossem Aufwand verbunden und beinhaltet Prüfungen, die ohne starke Beschädigung des Fahrzeugs nicht durchgeführt werden können. Der Direktimport solcher Einzelfahrzeuge – wie z. B. der Import zum Eigengebrauch von Personenwagen aus den USA – wird dadurch unverhältnismässig behindert.
4. Anlage 1 von Anhang IV der Richtlinie 2007/46/EG bestimmt, dass die Fussgängerschutzvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 78/2009 - vorbehaltlich Frontschutzsysteme - nicht auf EG-Kleinserien anzuwenden sind.
5. Als Bestandteil der Bilateralen Abkommen I ist das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA)⁵ in Kraft. Die Schweiz hat sich darin verpflichtet, Motorwagen, die mit dem EU-Recht übereinstimmen, unverändert zum Verkehr zuzulassen. Fahrzeuge aus EG-Kleinserien müssen deshalb auch in der Schweiz ohne Nachweis über die Einhaltung der Fussgängerschutz-Vorschriften betreffend Frontgestaltung zum Verkehr zugelassen werden.
6. Mit einer Ausnahmeregelung des ASTRA soll verhindert werden, dass zum Eigengebrauch importierte Einzelfahrzeuge, die nicht über einen Nachweis der EG-Fussgängerschutzvorschriften verfügen, strenger behandelt werden als Fahrzeuge aus EG-Kleinserien. Das Risiko, dass eine grosse Zahl solcher Einzelfahrzeuge in die Schweiz eingeführt werden, erscheint gering.
7. Die Ausnahmeregelung beinhaltet bei der Zulassung von zum Eigengebrauch importierten Einzelfahrzeugen gemäss Absatz A Ziffer 2 den vorläufigen Verzicht auf den Nachweis über die Gestaltung der Frontpartie betreffend Fussgängerschutz. Vorbehalten bleiben Fahrzeuge, welche über eine EG-Gesamtgenehmigung verfügen, deren Ausstellungsdatum vor dem 24. November

⁴ Gesamtgenehmigung nach Richtlinie 2007/46/EG.

⁵ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (mit Anhängen und Schlussakte; SR 0.946.526.81).



2009 liegt. Allfällige Frontschutzsysteme müssen auch bei den unter diese Ausnahmeregelung fallenden Fahrzeugen die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 78/2009 erfüllen.

8. In jedem Fall muss ersichtlich sein, dass kein erhebliches Risiko für die Sicherheit im Strassenverkehr besteht.
9. Nach Artikel 220 Absatz 2 VTS kann das Bundesamt für Strassen (ASTRA) in besonderen Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen gestatten, wenn deren Zweck gewahrt bleibt. Diese Bedingung ist erfüllt, da sich diese Ausnahmeregelung an der EG-Kleinserienregelung orientiert (vgl. Ziffer 4 und 5 der Erwägungen) und damit für zum Eigengebrauch importierte Einzelfahrzeuge ein gleichwertiges Schutzniveau wie bei Fahrzeugen aus EG-Kleinserien erreicht wird.
10. Die Ausnahmeregelung ist für eine Übergangsperiode vorgesehen, bis Klarheit besteht, wie die EU die Fussgängerschutzvorschriften auf die Zulassung von importierten Einzelfahrzeugen ohne EG-Gesamtgenehmigung anwendet und wie entsprechende Bestimmungen in der Schweiz lauten können. Die Aufhebung der Ausnahmeregelung erfolgt durch Widerruf.

C. Verfügung

1. Folgende zum Eigengebrauch importierte und von der Typengenehmigung befreite Einzelfahrzeuge⁶ können zum Verkehr zugelassen werden, ohne einen Nachweis über die Frontgestaltung betreffend Fussgängerschutz gemäss Verordnung (EG) Nr. 78/2009 zu erbringen:
 - a. Fahrzeuge der Klasse M₁ mit einer Höchstmasse bis 2'500 kg;
 - b. Fahrzeuge der Klasse N₁ mit einer Höchstmasse bis 2'500 kg, welche von Fahrzeugen der Klasse M₁ abgeleitet sind.
2. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Fahrzeuge mit einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung, die als Ausstellungsdatum der EG-Gesamtgenehmigung einen Zeitpunkt vor dem 24. November 2009 aufweist. Wird die EG-Übereinstimmungsbescheinigung eines solchen Fahrzeugs aus Gründen des Fussgängerschutzes ungültig und wurde es noch nie ordentlich in Verkehr gesetzt, kann es in der Schweiz nicht mehr zugelassen werden, wenn das Importdatum nach dem 30. Dezember 2012 liegt.
3. Bei allen unter diese Ausnahmeregelung fallenden Fahrzeugen muss ersichtlich sein, dass kein erhebliches Risiko für die Sicherheit im Strassenverkehr besteht. Im Zweifelsfall:
 - muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin bei Fahrzeugen, welche nicht über eine EG-Gesamtgenehmigung verfügen, den entsprechenden Nachweis erbringen; dabei genügt die Bestätigung einer anerkannten Prüfstelle, dass die Fahrzeugfront einen Schutz bietet, der dem Stand der Technik entspricht, wie er z. B. in der Verordnung (EG) 78/2009 beschrieben ist;
 - nehmen die kantonalen Zulassungsbehörden bei Fahrzeugen, welche über eine EG-Gesamtgenehmigung verfügen, mit dem ASTRA Kontakt auf; das ASTRA entscheidet über das weitere Vorgehen, namentlich, ob nach Ziffer 1.2.1.2 der TAFV 1 verfahren wird oder ob das Fahrzeug allenfalls zugelassen werden kann.

⁶ siehe Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV; SR 741.511).



4. Die Bestimmungen von Artikel 104a Absatz 3 VTS über Frontschutzsysteme müssen eingehalten werden.
5. Die Bestimmung von Artikel 103 Absatz 5 VTS über ein Antiblockiersystem muss eingehalten werden.
6. Diese Ausnahmeregelung tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Bundesamt für Strassen

Dr. Rudolf Dieterle
Direktor

Geht auch an die interessierten Bundesstellen, Verbände und Organisationen.